



Crashkurs Strafrecht AT 1

Das vvB: Die Rechtswidrigkeit

Übersicht Rechtfertigungsgründe

- Notwehr, § 32 StGB
- Notstand, § 34 StGB
- § 228 BGB
- § 904 BGB
- § 127 StPO
- Rechtfertigende Einwilligung
- Mutmaßliche Einwilligung
- Rechtfertigende Pflichtenkollision

Allg. rechtfertigender Notstand, § 34

- Gleiche Dreiteilung: Lage, Handlung, subj. RF-Element
- Greifen die spezielleren §§ 228 oder 904 BGB ein, sollten sie zuerst geprüft werden; denn liegen sie vor, ist immer auch § 34 gegeben.
- § 34 ist nicht vom Prinzip der Rechtsbewährung sondern der Güterabwägung beherrscht

Notstand, § 34

● Notstandslage

- aa) **Notstandsfähiges Rechtsgut:** Dies sind alle rechtlich anerkannten Interessen des einzelnen und der Allgemeinheit
- bb) **Gefahr** ist ein Zustand, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens nahe liegt.
- cc) **Gegenwärtig** ist die Gefahr, wenn die Weiterentwicklung der Situation den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden.
- Auch eine **Dauergefahr** kann eine Gefahr i.S.d § 34 sein.

Notstand, § 34

Erforderlichkeit („Nicht anders abwendbar“): Es ist ein **geeignetes** und das **relativ mildeste Mittel** zu wählen. Im Gegensatz zur Notwehr ist auch von einer Ausweichmöglichkeit Gebrauch zu machen, sofern diese gleich wirksam ist.

Interessenabwägung: Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte **wesentlich überwiegen**. Dabei sind abzuwägen:

- das abstrakte Rangverhältnis der betroffenen Rechtsgüter
- der Grad der ihnen drohenden Gefahr
- das Ausmaß der drohenden Rechtsgutsverletzung
- die Größe der Rettungschancen
- Herkunft der Gefahr (Eingriff gegen Gefahrrheber)

Angemessenheit: Angemessen ist die Notstandshandlung, wenn sie mit den Wertvorstellungen der Gesamtrechtsordnung in Einklang steht. Das Ergebnis der Güterabwägung muss daher unter Umständen korrigiert werden.

An der Angemessenheit kann es danach unter anderem fehlen:

- (1) **bei Verstoß gegen Grundprinzipien der Rechtsordnung**
- (2) wenn zur Konfliktbewältigung **rechtlich geordnete Verfahren** existieren, deren Ergebnisse hingenommen werden müssen

Defensiver Notstand, § 228 BGB

a) Notstandslage

- aa) Gefahr für irgendein Rechtsgut
- bb) Gefahr geht von fremder Sache aus

b) Notstandshandlung

- aa) Eingriff in fremdes Eigentum: Der Täter greift in diejenige Sache ein, von der die Gefahr droht.
- bb) Erforderlichkeit
- cc) Verhältnismäßigkeit: Der durch die Abwehr angerichtete Schaden darf nicht außer Verhältnis zum abgewendeten Schaden stehen, d.h. im Gegensatz zu § 904 BGB darf der angerichtete Schaden größer sein als der abgewendete.

c) Gefahrabwendungswille

Aggressiver Notstand, § 904 BGB

a) Notstandslage

- aa) Gefahr für irgendein Rechtsgut
- bb) Gegenwärtigkeit der Gefahr

b) Notstandshandlung

- aa) Eingriff in fremdes Eigentum: Der Täter greift in eine Sache ein, von der die Gefahr **nicht** droht.
- bb) Erforderlichkeit
- cc) Verhältnismäßigkeit: Der abgewendete Schaden muss gegenüber dem dem Eigentümer drohenden Schaden unverhältnismäßig groß sein.

c) Gefahrabwendungswille

§ 127 StPO: „Jedermann-Festnahmerecht“

- Zweck: Identitätssicherung, nicht Strafverfolgung!
- „auf frischer Tat“ - umstritten: tatsächlich Straftat oder auch scheinbare Straftat
- Abwägung: Rechte des Betroffenen gegen Identitätssicherungsinteresse des Staates

RFG: rechtfertigende Einwilligung

- a) Disponibilität des Rechtsguts
- b) Einwilligungsfähigkeit des Opfers: Reife
- c) Freiheit von Willensmängeln
- d) kein Verstoß gegen die guten Sitten bei Körperverletzungsdelikten
- e) Erklärung VOR der Tat
- f) Subjektiv: In Kenntnis & aufgrund der Einwilligung
 - Irrtum über die Einwilligung → Erlaubnistatbestandsirrtum
 - Keine Kenntnis trotz Vorliegen einer Einwilligung → Versuch, wenn angedroht

RFG: mutmaßliche Einwilligung

Wann immer eine Einwilligung denkbar und möglich gewesen wäre, aber nicht vorlag, ist Raum für das Fingieren einer solchen,

- wenn sie im Interesse des Opfers liegt (**Handeln im materiellen Interesse des Betroffenen**)
- wo es unter Respektierung der persönlichen Einstellung des Betroffenen an einem schutzwürdigen Erhaltungsinteresse fehlt (**Prinzip des mangelnden Interesses**)

Praktische Bedeutung hat die mutmaßliche Einwilligung vor allem im Bereich von ärztlichen Notfällen.

RFG: Rechtfertigende Pflichtenollision

Echte Pflichtenollision

wenn die an den Normadressaten herantretenden Pflichten **gleichwertig** sind. --> gerechtfertigt, wenn er eine der beiden Pflichten erfüllt.

Unechte Pflichtenollision

wenn an den Normadressaten rangverschiedene Pflichten herantreten --> nur gerechtfertigt, wenn er sich für die **höherrangige** Pflicht entscheidet

Abwägung (abhängig von:)

- a) vom **Wert der gefährdeten Güter** (Leben, Gesundheit, Eigentum)
- b) von der **rechtlichen Stellung** des Normadressaten zum geschützten Objekt (Garantenpflicht z.B. gegenüber Eltern oder bloße Hilfspflicht z.B. gegenüber Fremden)
- c) von der **Nähe der Gefahr**
- d) und von der **Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts** :

Rechtfertigungsgründe

bei Vorliegen ist Täter gerechtfertigt, keine Teilnahme für Teilnehmer möglich

- Notwehr, § 32 StGB
- Notstand, § 34 StGB
- § 228 BGB
- § 904 BGB
- § 127 StPO
- Rechtfertigende Einwilligung
- Mutmaßliche Einwilligung
- Rechtfertigende Pflichtenkollision